

# Wurfzettel Nr. 168

## des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 19. November 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

I. Freitag, den 23. November 1945 um 19 Uhr im Saale der Mozartschule

Opern- und Operettenabend

des Symphonie-Orchesters der Stadt Würzburg — Dirigent: Professor Willy Schaller.

Zur Aufführung gelangen Werke von Strauß, Lehar, Künnecke u. a.

Kartenvorverkauf am Donnerstag und Freitag bei Franz Then, Kirchbühlstraße 6 und Stadthaus von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

2. In der 83. Zuteilungsperiode wird an alle im Bezirk Würzburg-Stadt wohnhaften Verbraucher mit Ausnahme der Vollselbstversorger und der Teilselbstversorger in Butter eine Dose Kondensmilch zusätzlich verteilt werden.

Um die Abgabe zu sichern, wird eine Vorbestellung durchgeführt und zwar:

a) Die Verbraucher haben bis spätestens 24. November 1945 die Abschnitte Nr. 24, 74, 124, 174, 224, 524, 574, 624, 674, 724 der Lebensmittelkarte 82 bei dem Letztverteiler abzugeben, bei dem die Kondensmilch bezogen werden will.

b) Vollselbstversorger und Teilselbstversorger in Butter sind von der Verteilung ausgeschlossen.

c) Für Gemeinschaftsverpflegte sind im Ernährungsamt, Abt. B, Zellerstraße 40, rote Bezugsscheine B abzuholen, die ebenso innerhalb der Vorbestellfrist gegen Empfangsbescheinigung bei dem Letztverteiler nach Wahl abzugeben sind.

d) Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, daß die Abgabe der Kondensmilch nur durch die Geschäfte erfolgen darf, bei denen die Vorbestellung erfolgt ist. Ein Wechsel des Geschäftes zwischen Vorbestellung und Abgabe ist nicht möglich. Der Stammabschnitt der 82. Zuteilungsperiode ist deshalb sorgfältig aufzubewahren, weil die Abgabe der Kondensmilch nur gegen Vorlage des mit dem Firmenstempel versehenen Stammabschnittes erfolgen kann. Ersatz für zu Verlust gegangene Abschnitte kann grundsätzlich nicht gewährt werden.

Die Letztverteiler in Würzburg-Stadt dürfen nur Bestellscheine annehmen mit dem Aufdruck Würzburg-Stadt. Abschnitte ohne diesen Aufdruck oder von anderen Ernährungsämtern werden im Markenrücklauf nicht bewertet und dürfen nicht beliefert werden.

Bei der Abtrennung der Bestellabschnitte haben die Letztverteiler den Stammabschnitt der Lebensmittelkarte 82 mit ihrem Firmenstempel und dem Zusatz „KM“ zu versehen.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine aufgeklebt in der Zeit vom 26. mit 28. November 1945 im Markenrücklauf gegen Bezugsscheine A umzutauschen. Die Bezugsscheine sind sofort dem Großverteiler weiterzugeben.

Die Großverteiler tauschen die vereinnahmten Bezugsscheine bis spätestens 1. Dezember 1945 beim Ernährungsamt A, Luxburgstraße 4 in Großbezugsscheine um.

3. Materialanforderungen für genehmigte Bauvorhaben und für Reparaturarbeiten sind grundsätzlich durch den ausführenden Handwerksmeister unter Benützung von Formblättern, die beim Amt für Wiederaufbau erhältlich sind, zu stellen. Den Materialanforderungen sind alle Angaben beizufügen, welche zur Nachprüfung der angeforderten Menge notwendig sind. Ihre Richtigkeit ist durch Unterschrift des Handwerksmeisters zu bestätigen. Anforderungen für Bedachungsmaterial werden erst dann entgegengenommen, wenn der Zimmermann das Dach aufgerichtet hat.

4. Jegliches Bauen ohne baupolizeiliche Genehmigung wird schärfstens bekämpft.

Ab sofort ist an jeder Baustelle eine durch die Baupolizei beglaubigte Abschrift der baupolizeilichen Genehmigung auszuhangen. Dieser Aushang muß außer dem Vor- und Zunamen und der Adresse des Bauherrn noch die genaue Firmenbezeichnung einschließlich Betriebsadresse aller eingesetzten Handwerksmeister aufweisen.

5. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank verlegt ab Dienstag, den 20. November 1945 ihre Kasse von der Valentin-Becker Straße 2 wieder in das alte Bankgebäude, Schönbornstr.<sup>1/2</sup> — Ecke Eichhornstr.

G. Pinkenburg  
Oberbürgermeister